

Geschäftsordnung der Kommission Kinder- und Jugendhilfe Südbayern



§ 1 Sachliche Zuständigkeit

- (01) Die Kommission Kinder- und Jugendhilfe Südbayern (nachfolgend Kommission genannt) ist zuständig für den Abschluss von Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen für die Erbringung von Leistungen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe entsprechend der Vereinbarung über die Bildung von Kommissionen nach § 78 e Abs. 3 SGB VIII (nachfolgend Vereinbarung genannt) und dem Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII (nachfolgend Rahmenvertrag genannt). Außerdem ist sie nach § 2 Abs. 2 des Rahmenvertrags zur Umsetzung der §§ 61 und 62 SGB III zur Festlegung der Entgelte im Jugendwohnen für Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen mit und ohne sozialpädagogische Begleitung auch für den Abschluss von Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen für Jugendwohnheime im Sinne des § 13 Abs. 3 SGB VIII zuständig. Die darin getroffenen Regelungen sind für die Kommission verbindlich.
- (02) Soweit im Rahmenvertrag keine anderweitigen Regelungen getroffen werden, ist die Kommission grundsätzlich nicht zuständig für folgende Arten von Einrichtungen:

Heim für Menschen mit Behinderung
Inobhutnahme-/Zufluchtstelle
Kur-, Genesungs-, Erholungsheim
Schülerwohnheim
Integrative Kindertageseinrichtungen

§ 2 Örtliche Zuständigkeit

- (01) Örtlich zuständig ist die Kommission für die Einrichtungen nach § 1 des Rahmenvertrages in nachfolgend genannten Landkreisen und kreisfreien Städten der Regierungsbezirke Oberbayern und Schwaben:

Regierungsbezirk Oberbayern	
Landkreis	Altötting
Landkreis	Bad-Tölz Wolfratshausen
Landkreis	Berchtesgadener Land
Landkreis	Ebersberg
Landkreis	Eichstätt
Landkreis	Fürstenfeldbruck
Landkreis	Garmisch-Partenkirchen
Stadt	Ingolstadt
Landkreis	Miesbach
Landkreis	Mühldorf
Landkreis	Neuburg-Schrobenhausen
Landkreis	Pfaffenhofen

Regierungsbezirk Oberbayern	
Landkreis	Rosenheim
Stadt	Rosenheim
Landkreis	Traunstein
Landkreis	Weilheim-Schongau

Regierungsbezirk Schwaben	
Landkreis	Aichach-Friedberg
Landkreis	Augsburg
Stadt	Augsburg
Landkreis	Dillingen
Landkreis	Donau-Ries
Landkreis	Günzburg
Stadt	Kaufbeuren
Stadt	Kempten
Landkreis	Lindau
Stadt	Memmingen
Landkreis	Neu-Ulm
Landkreis	Oberallgäu
Landkreis	Ostallgäu
Landkreis	Unterallgäu

- (02) Maßgeblich ist der Sitz der Einrichtung. Eine außenbetreute Wohngruppe zählt in diesem Sinne als Einrichtung, wenn sie über eine selbständige pädagogische Leitung verfügt und eine klar abgegrenzte betriebswirtschaftliche Einheit darstellt. Hat ein Träger mehrerer Einrichtungen nur eine außenbetreute Wohngruppe/Erziehungsstelle im Geschäftsbereich einer anderen Regionalen Kommission, kann eine einvernehmliche Regelung über die Zuständigkeit für die eine Gruppe getroffen werden. Handelt es sich um einen außerbayerischen Träger, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Sitz, der für den Erlass der Betriebserlaubnis zuständigen Heimaufsicht.

§ 3 Zusammensetzung

- (01) Der Kommission gehören mit Sitz und Stimme je ein Vertreter für die Landkreise und für die kreisfreien Städte aus den Regierungsbezirken Oberbayern und Schwaben und je ein Vertreter der Trägerverbände von Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich der Kommission an. Für den Verhinderungsfall des Vertreters ist ein ständiger Stellvertreter zu benennen.
- (02) Änderungen in der Mitgliedschaft oder Vertretung der Mitglieder der öffentlichen Jugendhilfe sind gegenüber dem jeweiligen kommunalen Spitzenverband unverzüglich mitzuteilen. Dieser wird die Geschäftsstelle der Kommission rechtzeitig informieren. Änderungen der Mitglieder der freien Jugendhilfe sind vom entsprechenden Spitzenverband gegenüber der Geschäftsstelle mitzuteilen.
- (03) Die Mitglieder der Kommission informieren die Geschäftsstelle rechtzeitig, wenn diese an einer Kommissionssitzung nicht teilnehmen können. Sie tragen dafür Sorge, dass der vom Spitzenverband benannte ständige Stellvertreter benachrichtigt wird, die zugestellten Unterlagen rechtzeitig erhält und an der Sitzung der Kommission teilnimmt.

- (04) Die Mitglieder erhalten von der Kommission bzw. Geschäftsstelle für ihre Tätigkeit keine Reisekosten, Aufwandsentschädigung oder weitergehende Auslagen.

§ 4 Vorsitz

Den Vorsitz der Kommission führt der Landrat des Landkreises Augsburg. Bei Verhinderung wird ein Vertreter benannt. Ist auch der benannte Vertreter verhindert, übernimmt den Vorsitz das älteste Mitglied der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 5 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der Kommission ist örtlich beim Landratsamt Augsburg eingerichtet. Sie hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

1. Berechnung des Kostenbeitrages zur Deckung der Kosten der Geschäftsstelle
2. Abrechnung des Kostenaufwandes mit dem Landkreis Augsburg
3. Entgegennahme und Überprüfung der Angebote auf der Grundlage des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII und des Rahmenvertrages zur Umsetzung der §§ 61, 62 SGB III
4. Einholung der Stellungnahmen des örtlich zuständigen Jugendhilfeträgers und des Hauptbelegers
5. Beteiligung der zuständigen Behörden
6. Führen der notwendigen Verhandlungen mit den Einrichtungsträgern bzw. den Bevollmächtigten
7. Vorbereitung der Sitzungen der Kommission (Einladung, Zusammenstellung der Sitzungsunterlagen usw.)
8. Protokollierung der Kommissionssitzungen (Ergebnisprotokoll)
9. Ausfertigung der Bestätigungen über die vereinbarten Ergebnisse der Kommissionssitzung
10. Information der beigetretenen Kommunen und Trägerverbände (Einrichtungsträger) über die Einrichtungsangebote im Kommissionsgebiet (Daten des Strukturerhebungsbogens, sh. auch § 14)
11. Beratung der Einrichtungen und Jugendämter (Abgabe qualifizierter Angebote und Stellungnahmen)
12. Erstellung und Pflege einer Datenbank
13. Zusammenarbeit und Abstimmung mit den weiteren Geschäftsstellen der regionalen Kinder- und Jugendhilfekommissionen und der Landeskommission Kinder- und Jugendhilfe
14. Mitglied in der Landeskommission (Geschäftsführer)
15. Schriftführer in der Landeskommission (Geschäftsführer)
16. Mitglied in Verhandlungskommissionen (Geschäftsführer)

§ 6 Form der Angebotsunterlagen

- (01) Die Angebote sind anhand der vorgesehenen Vordrucke von den Einrichtungsträgern über die Spitzenverbände per E-mail bei der Geschäftsstelle der Kommission einzureichen.

(02) Zu den notwendigen vollständigen Angebotsunterlagen gehören:

- Aktuelle schriftliche Betriebserlaubnis
- Angebot für das Entgelt (Kalkulation, Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibungen)

§ 7 Vorlagetermine

- (01) Die Angebotsunterlagen sind von den Einrichtungsträgern über die Spitzenverbände mindestens acht Wochen vor einer Sitzung der Kommission vollständig vorzulegen.
- (02) Die Zusammenstellungen der Ergebnisse der Vorverhandlungen zwischen der Geschäftsstelle und den Einrichtungsträgern bzw. den Spitzenverbänden werden den Mitgliedern der Kommission sieben Kalendertage vor der Sitzung zugestellt.
- (03) Unterlagen, die den Mitgliedern der Kommission nicht fristgerecht zugestellt werden konnten, können ausnahmsweise als Tischvorlage nachgereicht werden, wenn das ihnen zugrundeliegende Angebot aus zwingenden Gründen in der vorgesehenen Sitzung behandelt werden muss.

§ 8 Sitzungen

- (01) In der Regel findet pro Quartal eine Sitzung der Kommission statt. Die Sitzungstermine des Folgejahres werden spätestens in der letzten Sitzung des laufenden Jahres den Mitgliedern der Kommission bekannt gegeben, mindestens aber 12 Wochen vor der ersten Sitzung des Folgejahres. Diese Festlegung kann von den Mitgliedern der Kommission einstimmig geändert werden. Dabei ist eine zeitnahe Entscheidung über die Vereinbarungen zu berücksichtigen. Entscheidungen im Umlaufverfahren sind auf wenige Ausnahmefälle zu beschränken.
- (02) Der Vorsitzende kann aus besonderem Anlass Sondersitzungen (z. B. bei großem Arbeitsanfall der Geschäftsstelle u. ä.) einberufen.
- (03) Die Ladung erfolgt in der Regel per E-Mail und hat den Mitgliedern der Kommission bis spätestens am 7. Tag vor der Sitzung zuzugehen. Der Ladung ist die vom Vorsitzenden aufgestellte Tagesordnung und die nach § 4 Abs. 5 der Vereinbarung erforderliche Zusammenstellung beizufügen.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (01) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Vertreter, der Vertreter des zuständigen Verbandes der freien Jugendhilfe bzw. der Vereinigung sonstiger Leistungserbringer der betroffenen Einrichtung und wenigstens die Hälfte der Vertreter der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anwesend sind.
- (02) Die Beschlüsse der Kommission werden einstimmig getroffen. Stimmenthaltung ist möglich. Bei Gegenstimmen kommt eine Vereinbarung wirksam zustande, wenn der Vertreter des zuständigen Verbandes der Träger der freien Jugendhilfe bzw. der Vereinigung sonstiger Leistungserbringer der betroffenen Einrichtung und alle Vertreter der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zustimmen.
- (03) Ist der Vertreter des zuständigen Verbandes der freien Jugendhilfe bzw. der Vereinigung sonstiger Leistungserbringer der betroffenen Einrichtung oder sein Stellvertreter in der Sitzung der Kommission nicht anwesend, aber entschuldigt, können Vereinbarungen auf der Grundlage der einvernehmlichen Vorverhandlungsergebnisse der Geschäftsstelle in die Sitzung der Kommission eingebracht und beschlossen werden, wenn alle Vertreter der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Kommissionssitzung und der zuständige Verband vorher schriftlich zustimmen.

§ 10 Vereinbarungen

- (01) Der Vorsitzende unterzeichnet die Bestätigung über die Entgeltvereinbarungen, der Geschäftsführer die der Entgeltvereinbarung zugrundeliegenden Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Sinne von § 2 Abs. 4 Satz 2 der Vereinbarung nach § 78 e Abs. 3 SGB VIII über die Bildung von Kommissionen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden werden die Entgeltvereinbarungen vom Vertreter des Vorsitzenden, bei Verhinderung des Vertreters vom Geschäftsführer unterschrieben.
- (02) Die Vereinbarungen werden für einen zukünftigen Zeitraum abgeschlossen. Vereinbarungsbeginn ist der nächste Erste des auf die Kommissionssitzung folgenden Monats, soweit nichts anderes bestimmt wird. Der Vereinbarungszeitraum soll grundsätzlich der Anzahl von Monaten entsprechen, die im Angebot aufgeführt sind.
- (03) Die Vereinbarungen werden als Information den Mitgliedern der Kommission, den Jugendamtsleitungen im Kommissionsgebiet und den Heimaufsichten Oberbayern und Schwaben zugeleitet.

§ 11 Kosten

- (01) Die Kosten der Geschäftsstelle werden auf alle beigetretenen Einrichtungen platzbezogen umgelegt. Der Kostenbeitrag wird vom Vorsitzenden festgelegt und kann von ihm geändert werden. Er beträgt seit 01.04.2016 bis auf weiteres € 60,00 pro Platz. Der Kostenbeitrag wird im Entgelt berücksichtigt.
- (02) Die Geschäftsstelle erhebt vom Einrichtungsträger nach Eingang seines Angebotes den Kostenbeitrag. Dieser errechnet sich wie folgt:

Festgesetzter Kostenbeitrag nach Abs. 1 pro Platz je Monat x Anzahl Plätze des Angebotes x Anzahl Monate Vereinbarungszeitraum
- (03) Eine Behandlung des Angebots in der Kommission erfolgt erst nach vollständiger Begleichung des Kostenbeitrages.
- (04) Endet der Vereinbarungszeitraum, hat der Einrichtungsträger auch dann einen jährlichen Kostenbeitrag zu entrichten, wenn kein neues Angebot eingereicht wird und die bisherigen Vereinbarungen weitergelten (§ 78 d Absatz 2 Satz 4 SGB VIII).
- (05) Die Geschäftsstelle wird – wenn ein neues Angebot spätestens 4 Wochen nach Ende des Vereinbarungszeitraumes nicht vorliegt – den auf der Grundlage des im Entgelt eingerechneten Teilbetrages festgesetzten Kostenbeitrag auf ein Jahr berechnen und einfordern.

§ 12 Beteiligung des Landesjugendamtes und der Heimaufsicht

- (01) In den Vorverhandlungen ist eine Beteiligung des Landesjugendamtes in fachlichen und der Regierungen in heimaufsichtlichen Angelegenheiten durch die Geschäftsstelle möglich.
- (02) Soweit die Geschäftsstelle das Landesjugendamt oder die Heimaufsicht beteiligt hat, sind die Ergebnisse den Kommissionsmitgliedern mitzuteilen.

§ 13 Verbandsunabhängige Einrichtungen

- (01) Träger von Einrichtungen, die keinem Spitzenverband angehören, können gegenüber der Geschäftsstelle ihren Beitritt zur Vereinbarung schriftlich erklären, wenn das örtliche Jugendamt sein Einverständnis schriftlich erklärt. Damit übernehmen sie alle Rechte und Pflichten aus der Vereinbarung und dem Rahmenvertrag. Eine Vertretung in der Kommission ist ausgeschlossen. Der Beitritt wirkt ab dem im Beitritt genannten Zeitpunkt. Ein

Widerruf des Beitritts ist schriftlich durch Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle bis zum 30. 6. eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Mitglieder der Kommission werden in den Kommissionssitzungen über diese Beitritte informiert.

- (02) Hat eine Einrichtung, die keinem Spitzenverband angehört, ihren Beitritt nach Absatz 1 erklärt, kommen Vereinbarungen zustande, wenn alle Vertreter der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zustimmen.

§ 14 Angebotsverzeichnis

Die Angaben zum Strukturhebungsbogen und den abgeschlossenen Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen werden von der Geschäftsstelle erfasst. Diese Daten stehen allen beigetretenen Kommunen und Trägerverbänden (Einrichtungsträgern) zur Verfügung.

§ 15 Inkrafttreten/Änderungen

- (01) Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend am 05.06.2019 in Kraft.
- (02) Änderungen in der Geschäftsordnung können von den Kommissionsmitgliedern schriftlich und spätestens 14 Tage vor einer Kommissionssitzung bei der Geschäftsstelle eingebracht werden. Diese werden in einer Sitzung der Kommission beraten und einstimmig beschlossen. Stimmenthaltung ist möglich.